

Satzung
der
Deutsche EuroShop AG, Hamburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

Deutsche EuroShop AG.

2) Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung, Nutzung und Verwertung von Grundstücken und Beteiligungen aller Art, insbesondere die Beteiligung an Unternehmen, die sich auf dem Gebiet der Errichtung, der Betreuung, der Bewirtschaftung, der Verwaltung und des Abverkaufs von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen betätigen, sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehender Geschäfte. Die Gesellschaft übt keine Tätigkeit aus, die einer staatlichen Genehmigung bedarf. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.

- 2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

§ 3

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Soweit gesetzlich zulässig, können Bekanntmachungen auch durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

II. Grundkapital und Aktien, genehmigtes Kapital, bedingtes Kapital

§ 4

- 1) Das Grundkapital beträgt € 44.114.578,00. Es ist eingeteilt in 44.114.578 nennwertlose Stückaktien.
- 2) Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.
- 3) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- 4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnverteilung abweichend von § 60 Abs. 1 und Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 5

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 20.06.2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 7.447.919 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 7.447.919,00 zu erhöhen.

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- (b) um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen, Immobilien oder sonstige Sacheinlagen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage);
- (c) soweit der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital auch bei mehrmaliger Erhöhung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet.

Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die von der Gesellschaft aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts außerbörslich veräußert werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen,

der auf Aktien entfällt, zu deren Bezug Inhaber von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind, sofern diese unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gem. §§ 221 Abs. 4 S. 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden (genehmigtes Kapital 2007).

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

§ 6

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 7.500.000,00, eingeteilt in bis zu 7.500.000 neue, auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Wandelschuldverschreibungen tatsächlich ausgegeben werden und die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten, die den von der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22.06.2006 bis 21.06.2011 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen beigelegt sind, von ihren Wandlungsrechten Gebrauch machen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Regelung zum Gewinnbeteiligungsrecht der neuen Aktien zu treffen, einschließlich einer von § 60 Abs. 1 und Abs. 2 AktG abweichenden Regelungen.

III. Der Vorstand

§ 7

- 1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- 2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

- 3) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, als Vertreter eines Dritten Geschäfte mit der Gesellschaft vorzunehmen (Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung, § 181 2. Alt. BGB), wenn der Aufsichtsrat es durch Beschluß generell oder im Einzelfall gestattet hat.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum festlegt, werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- 2) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, soweit die Hauptversammlung nicht einen anderen Zeitraum beschließt.
- 3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

- 4) Die Gesellschaft gewährt den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils eine jährliche Vergütung. Diese wird -erstmalig für das Geschäftsjahr 2007- festgesetzt auf 50.000,- € für den Vorsitzenden, 37.500,- € für den stellvertretenden Vorsitzenden sowie je 25.000,- € für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig.

- 5) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

§ 9

- 1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrates können die Einberufung des Aufsichtsrates verlangen.

- 2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich oder fernschriftlich eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Den Vorsitz führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.

- 3) Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen, können durch ein anderes von ihnen schriftlich hierzu ermächtigtes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.

- 4) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- 5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 10

Der Aufsichtsrat bestimmt in der Geschäftsordnung für den Vorstand, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

V. Hauptversammlung

§ 11

- 1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft, im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
- 2) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und ggf. die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- 3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch eine mindestens 30 Tage vor dem letzten Anmeldetag (Abs. 4) zu veröffentliche Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern, wobei der Tag der Veröffentlichung und der letzte

Anmeldetag nicht mitzurechnen sind. Fällt der Tag der Veröffentlichung auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft staatlich anerkannten Feiertag, so hat die Veröffentlichung abweichend von Satz 1 spätestens am vorangehenden Werktag zu erfolgen.

- 4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Aktionäre berechtigt, die sich spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.
- 5) Löschungen, Neueintragungen und Änderungen im Aktienregister finden in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung sowie am Tag der Hauptversammlung selbst nicht statt.
- 6) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Falle seiner Verhinderung von einem anderen, von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats bestimmten Mitglieds des Aufsichtsrats geleitet.

§ 12

Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.

§ 13

- 1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- 2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht die Satzung oder zwingend das Gesetz etwas anderes bestimmt.

- 3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Die Vollmacht kann schriftlich, per Telefax oder im Wege elektronischer Datenübertragung (e-mail) mit einem vom Vorstand zu bestimmenden üblichen Echtheitsnachweis erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.
- 4) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 14

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich erforderlich, den Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht – sowie, soweit gesetzlich erforderlich, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht – und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.

§ 15

Informationen an Aktionäre können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Satzung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
